



Vertiefung C: Methoden der Stasi

Im Film hast Du von einigen Methoden der Stasi gehört: Überwachungskameras auf öffentlichen Plätzen zum Beispiel, um verbotene Demonstrationen schnell zu entdecken, „Wanzen“ in Wohnungen zum Mithören von Privatgesprächen oder versteckte Kameras. Gemeinsam ist diesen Methoden, dass sie heimlich angewendet wurden. Sie dienten nicht der Abschreckung von Verbrechen, sondern der Ermittlung von Menschen, die der „staatsfeindlichen Hetze“, der „öffentlichen Herabwürdigung“ oder anderer politischer Meinungsäußerungen verdächtig waren, die in der DDR unter Strafe standen.

Die folgenden Dokumente aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv belegen, wie die Stasi gegen Verdächtige vorgegangen ist. Einer der Verdächtigen, um die es im Folgenden geht, war ein „Verräter“ aus den eigenen Reihen der Stasi. Gegen ihn ging sie besonders hart vor.

Lies die Dokumente und bearbeite die zugehörigen Aufgaben.

Hinweis: Schwärzungen und Stempel

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz erlaubt uns, die Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS, Stasi) auch für Bildung und Forschung zu veröffentlichen. Es regelt dafür unter anderem, dass Namen und persönliche Angaben zu Betroffenen ohne deren ausdrückliche Einwilligung in Veröffentlichungen unkenntlich gemacht werden müssen. Auch für Menschen, die als Kinder und Jugendliche für das MfS tätig waren, gelten diese Schutzbestimmungen. Namen und Angaben, die eine Identifizierung dieser Personen zuließen, sind daher geschwärzt. Weiß geschriebene Namen auf den Schwärzungen sind für die Veröffentlichung erfundene Namen. In den Originalakten des MfS sind alle Namen, Geburtsdaten und andere persönliche Angaben nach wie vor lesbar.

Namen und persönliche Angaben von Menschen, die als Erwachsene inoffiziell oder hauptamtlich Mitarbeiter des MfS gewesen sind, dürfen veröffentlicht werden.

Alle Stasi-Dokumente, die im Auftrag des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen registriert und veröffentlicht wurden, tragen den Stempel „BStU“ mit einer Zahl. Der Stempel beweist, dass das Dokument aus Stasi-Hinterlassenschaften stammt und Mitarbeiter des BStU diese Akten erfasst haben. Die Behörde des BStU ist heute Teil des Bundesarchivs.

1. Ermittlungen

Im September 1985 entdeckte die Polizei in Rostock politische Parolen, die nachts auf Hauswände und Haltestellenhäuschen geschrieben worden waren. „DDR-eingesperrt“, „Wir sind mündig, doch wir haben nichts zu sagen“, „DDR - KZ“ und „Frieden schaffen ohne Waffen“ gehörten dazu. Die Ermittlung der Täter übernahm federführend die Stasi.

Bericht zum Vorkommnis in der Innenstadt

*- durch Abt. IX
Gen. Fuchs erarbeitet
Jk.*

BSU 000116

94

Rostock, 22. 10. 1985

B e r i c h t

zum Vorkommnis in der Innenstadt Rostock in der
Nacht vom 2. 9. zum 3. 9. 1985

Seit dem 9. 9. 1985 ist bei der BDVP Rostock/VPKA Rostock, Abt. Kriminalpolizei ein Ermittlungsverfahren gem. § 220 StGB gegen "Unbekannt" anhängig.

Grundlage dieses Verfahrens sind Schmierereien in der Kröpeliner Straße, am HDA und Leibnitzplatz (Tatzeitraum Nachtstunden vom 2. - 3. 9. 1985).

Durch den Einsatz eines Fährtenhundes kann geschlußfolgert werden, daß die oder der Täter am Kröpeliner Tor beginnend bis zum Leibnitzplatz an 11 verschiedenen Stellen mit signalroter Alkydharz-Lackfarbe Schmierereien verschiedenen Inhaltes anbrachten.

Durch die Kriminaltechniker wurden die Ereignisorte fotodokumentiert und vom Ereignisort Straßenbahnhaltestelle Leibnitzplatz sowie von einem in einer Mülltonne in der Wallensteinstraße gefundenen Rundpinsel Geruchskonserven genommen.

Die seit dem 3. 9. 1985 durchgeführten Ermittlungen der Kriminalpolizei im Zusammenwirken mit der KD Rostock und der Abt. XX konzentrierten sich vorwiegend auf den Personenkreis, der am 1. 9. 1985 am Ehrenmal beim Hda eine Demonstration durchführte. Durch die DVP wurden ca. 90 Befragungen durchgeführt. Den befragten Personen wurden grundsätzlich Schriftproben abverlangt. Weiterhin wurden von 16 verdächtigen Personen Geruchskonserven angefertigt. Die Vergleichsarbeit des Schriftensachverständigen der DVP erbrachte keine Hinweise auf einen möglichen Täter. Die Auswertung der Geruchskonserven ist noch nicht abgeschlossen.

Erläuterungen:

- Abt. XX – Abteilung „20“ des MfS, zuständig u. a. für die Überwachung staatlicher, gesellschaftlicher, kirchlicher Aktivitäten
- BDVP/VPKA Rostock – Bezirksbehörde der Volkspolizei/VP-Kreisamt
- DVP – Deutsche Volkspolizei, Polizei der DDR
- HDA HdA – Haus der Armee
- KD – Kreisdienststelle des MfS
- § 220 StGB – Strafgesetz der DDR gegen Staatsverleumdung

Aufgaben zu „Bericht zum Vorkommnis in der Innenstadt“:

1. Zähle die zur Aufklärung des Falles angewendeten Methoden auf.

2. Begründe, weshalb Stasi und Polizei hier offenbar eng zusammenarbeiten.

Aufgaben zu „Kastensonderleerung“:

1. Analysiere aus dem Schreiben, ob es sich bei dem Auftrag um einen Sonderwunsch oder eine Routineaufgabe handelt.

2. Entwirf auf der Grundlage Deiner Analyse die Rechtsauffassung der Stasi gegenüber der DDR-Verfassung.

3. Konspirative Wohnungsdurchsuchung

Die meisten Treffen oppositioneller Gruppen fanden in der eigenen Wohnung statt, da sie in Cafés und an öffentlichen Orten mit Spitzeln der Stasi rechneten. Artikel 37 (3) der Verfassung der DDR von 1968 (1974) garantierte ihnen: „Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.“ Im „Kampf“ gegen die „Feinde“ sah sich die Stasi allerdings berechtigt, gegen dieses Recht zu verstoßen. Ihre Abteilung VIII (sprich: „8“) war zuständig für heimliche Ermittlungen.

Bericht über durchgeführte konspirative Durchsuchung

Verwaltung für Staatssicherheit
Groß-Berlin
Abteilung VIII/3

BSU
000071

63

Berlin, den 24.6.1970

B e r i c h t
über durchgeführte konspirative Durchsuchung in
1o2 Berlin, Sophienstr. 28/29-----

Entsprechend dem Maßnahmeplan vom 13.5.1970 und dem Zusatz sowie Veränderung vom 20.6.1970, wurde am 20.6.1970 um 19,15 Uhr die konspirative Durchsuchung an obiger Anschrift durchgeführt.

Die Wohnungstür wurde gleich nach dem vereinbarten Klopfzeichen von der Verbindung der Abt. XX geöffnet und die Mitarbeiter der Durchsuchungsgruppe konnten schnell und ungesehen die Wohnung betreten. Die Einrichtung der Wohnung (Dachkammer mit Kochecke entspricht der Skizze, die von dieser Verbindung gefertigt wurde und sich am Maßnahmeplan befindet.

Der Raum wurde in einem, den Umständen entsprechend, sauberen und ordentlichen Zustand vorgefunden. Insgesamt machte der Raum den Eindruck, daß viele Unterlagen ausgelagert wurden, denn es befanden sich kaum Schul- bzw. Studienunterlagen in den Behältnissen des Zimmers. Aus diesem Grunde konnte auch die Durchsuchung zeitmäßig schnell beendet werden.

Es kamen keine Unterlagen zur Dokumentierung. Unterlagen, die auf eine Straftat hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Komplikationen traten während der gesamten Durchführung nicht auf.

Gegen 20,20 Uhr wurde die Durchsuchung beendet und die beteiligten Mitarbeiter beider Gruppen zogen sich planmäßig zur Ausgangsposition zurück. Nach dem Eintreffen auf der Dienststelle wurde der Verantwortliche der Abt. VIII, Genosse O. Ltn. Mayn vom Verlauf in Kenntnis gesetzt.

Vom Schlüssel der Wohnung wurde noch ein Abdruck gefertigt, um bei Bedarf einen Nachschlüssel zur Verfügung zu haben.

Referatsleiter
Pötschke
Pötschke/Ltn.

Sachbearbeiter
U. Ltn. Schade

Erläuterung:

- Abt. XX – Abteilung „20“ des MfS, zuständig u. a. für die Überwachung staatlicher, gesellschaftlicher, kirchlicher Aktivitäten

Aufgaben zu „Bericht über durchgeführte konspirative Durchsuchung“:

1. Fasse zusammen, was das Ergebnis der illegalen Durchsuchung ist.

2. Interpretiere, ob die Stasi-Mitarbeiter ihre Verletzung der Privatsphäre bedauern.

4. Verhaftung

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) war Überwachungsorgan und auch Ermittlungsbehörde der DDR. Es durfte Verdächtige ausfindig machen, verhaften und verhören. Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Gesetze oblag zwar offiziell dem Generalstaatsanwalt. Diese Aufsicht begann allerdings erst mit dem Zeitpunkt der Verhaftung eines Verdächtigen.

Vorschlag zur Festnahme

8

Hauptabteilung II
Leiter

Berlin, 06. 01. 1984

Streng geheim!

BStU
000011

Bestätigt: *Julky*

V o r s c h l a g zur Festnahme
des im OV "Revisor" bearbeiteten DDR-Bürgers

Bento, **Paul**
geb. am [redacted] 21 in Stettin-Züllchen
wohnhaft: 1130 Berlin-Lichtenberg
[redacted]
Diplom-Wirtschaftler
tätig als Tarifbearbeiter beim VEB Kombinat Auto-Trans
Berlin
geschieden seit 1955

Bento ist dringend verdächtig, eine Straftat gemäß § 219 (2),
Ziffer 2 StGB begangen zu haben, indem er Schriften und Manus-
kripte, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden,
unter Umgehung der dafür geltenden Rechtsvorschriften dem in
der DDR akkreditierten ständigen Korrespondenten des "Stern"

PRAGAL, Peter

zum Zwecke der Weiterleitung in die BRD zu übergeben beabsichtigt.

In Abstimmung mit dem Leiter der HA IX werden folgende Maßnahmen
vorgeschlagen:

- konspirative Festnahme von **Bento** am **7. 1. 1984** auf dem Wege
zum Treff mit dem Korrespondenten **A.** und gleichzeitige
Unterbindung der Übergabe des Materials;
- im Anschluß an die Festnahme offizielle Wohnungsdurchsuchung
zur Sicherung von Beweisen;
- Vernehmung durch die HA IX mit dem Ziel der Einleitung und
Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wegen Straftaten
nach §§ 219 (2), Ziffer 2, 106 (1), Ziffer 2 StGB.

Um Bestätigung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird gebeten.

Kratsch
Kratsch
Generalmajor

Erläuterungen:

- HA IX – Hauptabteilung „9“ des MfS, zuständig für Ermittlungen und Verhöre
- konspirativ – geheim, heimlich
- OV – Operativer Vorgang, verschärfte, heimliche Überwachung des MfS
- VEB Kombinat – Zusammenschluss mehrerer volkseigener Betriebe mit ähnlichem Produktionsprofil
- § 219 (2) 2 StGB – Strafgesetz der DDR gegen illegale Verbindungsaufnahme
- § 106 (1) 2 StGB – Strafgesetz der DDR gegen staatsfeindliche Hetze

Aufgaben zu „Vorschlag zur Festnahme“:

1. Interpretiere aus dem Schreiben, welche Maßnahmen durch die Stasi und welche von der Justiz durchgeführt werden sollen.

2. Erkläre auf Basis Deiner Interpretation, wie das Machtverhältnis zwischen beiden ist.

5. Schweigegebot

Das Wesen eines Geheimdienstes oder einer Geheimpolizei ist das heimliche Vorgehen. Kein Geheimdienst verrät freimütig seine Methoden und Erkenntnisse. Auch die Stasi legte sehr großen Wert auf Geheimhaltung. Sie bestimmte, wer schweigen soll. Als Olli Rübner und sein Freund Tom Meier 1979 versuchten, über die Mauer in den Westen zu fliehen, wurde Tom von Grenzsoldaten erschossen – Olli durfte über den Tod seines Freundes nicht reden. Wegen versuchtem „Grenzdurchbruch“ wurde er außerdem zu einer Haftstrafe verurteilt.

Aktenvermerk

8

23

BV Halle
Abt. VII

Dessau, 18. März 1980

BStU
000009

Aktenvermerk

Am 18. 3. 1980 wurde Unterzeichner durch den Leiter der Aufnahme im JH Dessau bekannt, daß der Jugendliche

 Rübner, Olli
geb. [redacted] 1964 in Merseburg
wh. Halle-Neustadt

beim Aufnahmegespräch, welches der Genosse

 [redacted], [redacted]
geb. [redacted] 1949 in Dessau
wh. [redacted]

geführt hat, Angaben über den Tathergang gemacht hat. Auf die Frage nach Mittätern antwortete der Rübner und nannte Tom Meier als seinen Mittäter, der jedoch beim "Grenzdurchbruch" verstorben ist.

Daraufhin wurde mit dem [redacted] nochmals eine Belehrung durchgeführt und ihm nahe gelegt, daß er gegenüber jedermann keine Angaben über seinen Mittäter und den Tathergang machen soll.

Der Rübner brachte zum Ausdruck, daß dies nicht wieder passiert und er der Annahme war, daß die Festlegungen nur für Strafgefängene gelten.

Personalien des Leiters der Aufnahme:

 [redacted]
geb. [redacted] 1929 in Zerbst
wh. [redacted]

Webel
Webel
Oberleutnant

Anlagen Aufzeichnung des [redacted]

Erläuterungen:

- Abt. VII – Abteilung „7“ des MfS, zuständig u.a. für Überwachung und Kontrolle von Strafvollzug und Polizei
- BV – Bezirksverwaltung des MfS
- JH – Jugendhaus (Jugendhaftanstalt)

Aufgaben zu „Aktenvermerk“:

1. Wie alt war Olli beim Aufnahmegespräch zur Jugendhaft?

2. Nenne seine Wortwahl für die Erschießung seines Freundes.

3. Entwirf eine Begründung, weshalb die Stasi ihm befahl, zu schweigen.

6. Observation

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) musste Anklage und Prozess zwar den Staatsanwälten und Gerichten überlassen. Die Überwachung der Verurteilten übernahm allerdings die Stasi, wenn sie wieder auf freiem Fuß waren. So auch bei Dörte, die wegen der Beschriftung von Hauswänden in Rostock mit politischen Parolen verurteilt wurde.

Über die Urteile des Kreisgerichts

BSU

000447

Am 1. 7. 86 wurde durch das Kreisgericht Rostock-Stadt folgendes Urteil gefällt:

- Christopher, Ute Verurteilung gemäß § 220 Abs. 2, 158 Abs.1, 161, 64 Abs. 1 und 2 StGB zu 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe
- Christopher, Gunnar Verurteilung gemäß § 220 Abs. 2 StGB zu 2 Jahren Bewährung, angedroht 1 Jahr Freiheitsentzug, 10 Tage gemeinnützige Arbeit in der Freizeit
- Neubauer, Dörte Verurteilung gemäß § 220 Abs. 2, 65, 66 Abs. 1 und 2 StGB zu 2 Jahren Bewährung, angedroht 1 Jahr, Freiheitsentzug, 10 Tage gemeinnützige Arbeit in der Freizeit

Die Neubauer, Dörte wurde nach Inkrafttreten des Urteils von der Medizinischen Fachschule exmatrikuliert. Danach war sie bis 3. 11. 86 ohne Arbeit und nahm dann eine Tätigkeit als Produktionsarbeiterin beim VEB "Fortschritt" Textilreinigung in Rostock auf.

Am 4. 11. 86 stellte sie ein Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD, als Begründung gab sie an:

- fehlende Reisefreiheit in der DDR
- keine Möglichkeit der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie Verwirklichung der Lebensvorstellungen.

Hierbei beruft sie sich auf nach ihrer Meinung für sie zutreffenden Rechtsvorschriften der DDR und internationale Erklärungen und Konventionen sowie auf die UNO-Charta vom 26. 6. 45 und leitet daraus für sich einen Rechtsanspruch auf Übersiedlung in die BRD ab. In den bisher bei Abt. Inneres beim Rat der Stadt Rostock geführten Aussprachen wurde ihr mehrmals ihre unrichtige Interpretation völkerrechtlicher Bestimmungen dargelegt.

Die N. beharrte auf ihren Rechtsanspruch und trat frech und provozierend mit politisch-feindlich negativen Äußerungen auf. Sie wurde mehrmals zur Einhaltung der Gesetze der DDR ermahnt und entsprechend belehrt.

Seit Anfang 1987 ist erkennbar, daß sich die Neubauer, Dörte aus kirchlichen Kreisen zurückgezogen hat. Diese Erscheinung wird belegt durch Informationen des IMB "Robert Müller" und IMB "Nils Jansen".

Durch den IMS "Michael" wurde eingeschätzt, daß die Neubauer keine ehrliche Anhängerin des Christentums ist, sondern versuchte, ihre politisch-negativen Haltungen, die Ausdruck ihres Konfliktes mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR sind, durch den Mißbrauch der Freiräume der Kirche zu verfestigen und somit ein Störfaktor innerhalb der religiösen Betätigung darstellt.

Erläuterungen:

- Bewährung – der/die Verurteilte bleibt in Freiheit außer er/sie wird wieder straffällig
- IMB und IMS – Inoffizielle Mitarbeiter des MfS
- UNO-Charta vom 26.6.45 – Gründungstext der Vereinten Nationen
- § 220 StGB – Strafgesetz gegen „öffentliche Herabwürdigung“ der DDR

Aufgaben zu „Über die Urteile des Kreisgerichts“:

1. Fasse die persönliche Situation von Dörte Neubauer nach dem Urteil zusammen.

2. Beschreibe, wie die Stasi sie charakterlich einordnet.

7. Hinrichtung

Dr. Werner Teske war seit 1969 Hauptamtlicher Mitarbeiter der Stasi. Nach mehreren dienstlichen Verfehlungen gestand er im September 1980, er habe überlegt, in den Westen zu fliehen. Er habe dienstliche Unterlagen entwendet und versteckt, um sie gegebenenfalls im Westen als „Einstieg“ zu nutzen.

Am 10. und 11. Juni 1981 stand Dr. Teske vor Gericht. Das Dokument einer speziellen Karteikarte zeigt, dass der zuständige Militärstrafsenat des Obersten Gerichts (OG) der DDR ihn zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilte. In der Schriftfassung des Urteils stand einen Tag später jedoch, er sei zum Tode verurteilt worden. Am 26. Juni 1981 wurde Dr. Teske erschossen. Er war der letzte Mensch, der in der DDR hingerichtet wurde.

Das Urteil gegen Dr. Teske

Bearb. DE	IX/1	Vorg. Nr.	XV 6942/80	Erf. Nr.	22976
Name	Dr. Teske	Vornamen	Werner, Siegfried		
geb. am	24. 4. 1942	in	Berlin		
Beruf	Diplomwirtschaftler	soz. St.			
letzte Tätigk.	Mitarbeiter MfS				
letzte Arbeitsst.					
letzte Wohn.					
Staatsang.	DDR				
Vorstrafen DDR	keine				
Vorstr. WD/WB/Ausl.					
R/Z					
Parteizugeh.	s. 1967 SED	Org.	DSF, DTSE		
früh. Wehrd. verh.					
Verf. eing. am	11. 9. 1980	durch	MfS	wegen	
festgen. am	11. 9. 1980	durch		wegen	
übern. am		wegen			
Tatbestand	§§ 97, 254 StGB				642
zugrundel. Mat.	HVA und Abt. Disziplinar				
HB am	12.9.1980	§§	97, 254 StGB	Grund	
Erweit. am		§§		aufgeh. am aufgr.	
Abschl. am	31.3.81	mit	Übergabe MStA		
Abschl. Tatbest.	§§ 97 (1)(3), 99 (1), 254 (1)(2)1, 110 (1), 108 , 63 (2) StGB				
Endgült. Abschl.	11. 6. 81	durch	OG, Militärstrafsenat		
mit	lebenslänglich				
Tatbestand	§§ 97(1)(2)(3), 110(1), 254(1)(2)1(3) StGB				
Öffentlichk.	nicht öffentlich				
Berufung/Protest					

interne Ablage

MB 81/6

Aufgaben zu „Das Urteil gegen Dr. Teske“:

1. Entwickle einen ausgedachten Lebensweg Dr. Teskes, in dem sein Leben eine Entwicklung nimmt, die nicht zu seinem Tod führt.

2. Vergleiche Deine „Biografie“ mit der Realität. Wo sind die zentralen Unterschiede?

Abschlussfrage zum Thema:

Viele Methoden der Stasi entsprachen durchaus damals und heute üblicher Polizeiarbeit zur Ermittlung von Verdächtigen.

Notiere zu den sieben Dokumenten jeweils den Aspekt, der das spezielle Wirken der Stasi in dem jeweiligen Zusammenhang charakterisiert, zum Beispiel:

- welchen Aufwand betreibt sie mit welchen Methoden
- weshalb war derjenige im Visier der Stasi
- mit welchem Selbstverständnis über ihre rechtlichen Befugnisse tritt die Stasi gegenüber anderen Institutionen oder Menschen auf.

Formuliere aus Deinen Notizen eine Begründung, ob die Stasi in der DDR nur wie eine heutige, normale Polizei war und welche Vollmachten Du heute normaler Polizeiarbeit zugestehst.